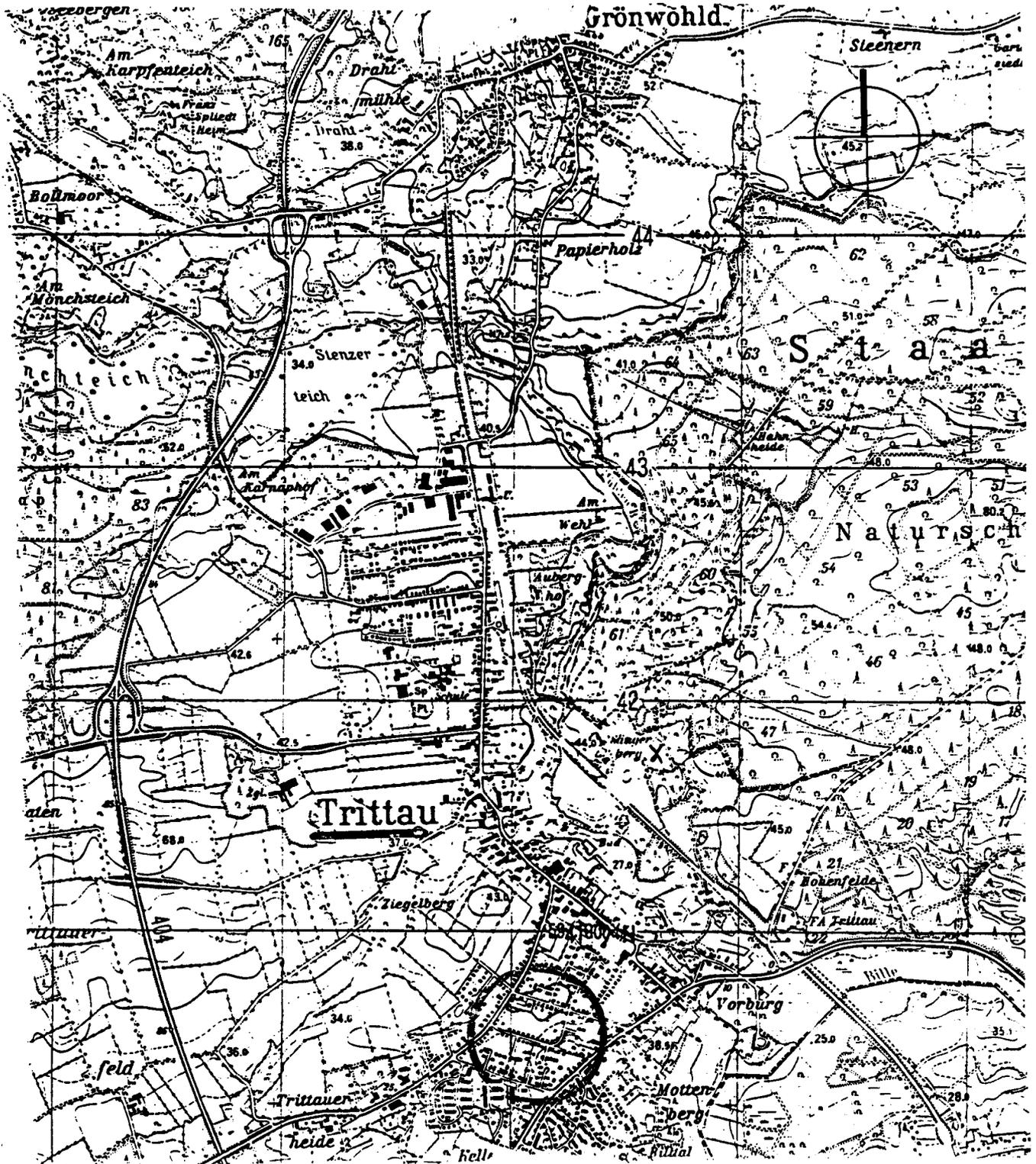


# BEGRÜNDUNG

Planstand: 2. Satzungsausfertigung

Übersichtsplan M. 1 : 25.000



**Inhalt:**

- 1. Planungsgrundlagen und Planinhalt**
- 2. Ver- und Entsorgung**
- 3. Beschluß über die Begründung**

## 1. Planungsgrundlagen und Planinhalt

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 12 wurde in den 70iger Jahren aufgestellt. Das Erschließungskonzept einer zweiten Bauzeile, und deren Bebauung ist erst zum Teil umgesetzt worden. Die Gemeinde unterstützt weiterhin die Umsetzung der wesentlichen Planinhalte.

Die Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet zwei Baugrundstücke nördlich des Mühlenweges.

Der ursprüngliche Bebauungsplan sah in dem Bebauungsgebiet zwischen Mühlenweg, Rausdorfer Straße, Herrenruhmweg und Hamburger Straße zwei Kinderspielplätze in Größen von ca. 650 und 850 qm vor. Beide Spielplätze wurden noch nicht als Kinderspielplätze hergestellt.

Nach Beschluß der Gemeindevertretung ist aufgrund der finanziellen Situation der Gemeinde eine Herstellung beider Kinderspielplätze nicht mehr beabsichtigt. Die Gemeinde hat im vergangenen Jahr die nördliche Kinderspielplatzfläche in einer Größe von 1.025 qm (einschließlich dazugehörige Verkehrsfläche) erworben. Hier wird kurzfristig die Herstellung eines Kinderspielplatzes von ca. 700 qm Größe möglich sein.

An der südlichen im B-Plan festgesetzten Spielplatzfläche ist die Gemeinde nicht mehr interessiert. Zur Gleichbehandlung der betroffenen Grundstücke in Verbindung mit der baulichen Ausnutzung der Nachbargrundstücke soll nunmehr eine Anpassung der Festsetzungen mit überbaubaren Flächen in zweiter Reihe vorgesehen werden.

Die Änderung des B-Planes sieht die Umwandlung der öffentlichen Grünfläche - Spielplatz - in allgemeines Wohngebiet vor. Die Bestimmungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur Bauweise werden analog zu den bestehenden Festsetzungen getroffen.

Grundlage für die Entscheidung der Gemeindevertretung sind die Aussagen des Kinderspielplatzbedarfsplanes der Gemeinde Trittau vom 01.08.81. Für den Spielplatzbezirk Nr. 8 (identisch mit dem Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 12) wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Spielflächenbedarf von 700 qm ermittelt. Dieser Bedarf kann durch Realisierung der bereits erworbenen nördlichen Kinderspielplatzfläche befriedigt werden. Eine Rücknahme dieses ausgewiesenen südlichen Spielplatzes erscheint aufgrund des tatsächlichen Bedarfes vertretbar.

Da die Bebauungsplanänderung nicht die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 12 berührt, wird dieses Planverfahren als vereinfachte Änderung durchgeführt.

## 2. Ver- und Entsorgung

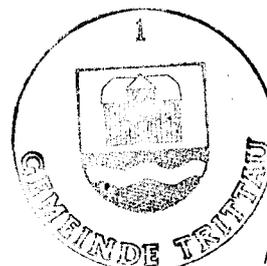
Für den Plangeltungsbereich bestehen Anschlüsse an die vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen der Gemeinde Trittau. Besondere Maßnahmen werden nicht erforderlich.

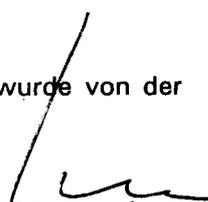
## 3. Beschluß über die Begründung

Die Begründung zur 2. vereinf. Änderung des B-Plans Nr. 12 der Gemeinde Trittau wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am **29.6.1993** gebilligt.

Trittau, **30.7.1993**

Planverfasser:



  
Bürgermeister

PLANLABOR  
FÜR  
ARCHITEKTUR +  
STADTPLANUNG  
DIPLOM  
DETLEV STOLZENBERG  
FREISCHAFFENDER ARCHITEKT

Bekanntmachung der Gemeinde Tritttau

**Durchführung des Anzeigeverfahrens für die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 (Mühlenweg) der Gemeinde Tritttau für das Gebiet nördlich Mühlenweg, südlich Lerchenstraße**

Für die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 29.06.1993 als Satzung beschlossene 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Tritttau für das Gebiet nördlich Mühlenweg, südlich Lerchenstraße bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht und tritt am 29.09.1993 in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Gemeindeverwaltung Tritttau, Europaplatz 5, 22946 Tritttau, im Zimmer 13 während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.

(Übersichtsplan)

Tritttau, den 28.09.1993

Gemeinde Tritttau  
Der Bürgermeister  
Bauamt